



Straßenbaubehörde:
Gemeinde Saaldorf-Surheim
Moosweg 2
83416 Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 09.03.2021 wird,

- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet,
- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft,
- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Am Mühlbach
Flurnummer: 9933-0-986/12 Gemarkung Surheim (Ganz)
9933-0-995/2 Gemarkung Surheim (Teilweise)
9933-0-996 Gemarkung Surheim (Ganz)
9933-0-1004 Gemarkung Surheim (Teilweise)
Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsdurchfahrt Obersurheim
Anfangspunkt Stichstraße: Nordöstliches Ende Fl.Nr. 995, Gemarkung Surheim
Endpunkt: Südwestliches Ende Fl.Nr. 1003, Gemarkung Surheim
Endpunkt Stichstraße: Einmündung in die Ortsstraße " Am Wehr"
Länge: 0,219 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,219	0,219

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10.03.2021



Andreas Buchwinkler
1. Bürgermeister